

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Master of Business Administration, MBA
Hochschule:	Universität zu Köln
Standort:	Köln
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.03.2023 - 28.02.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig, jedoch aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates

(114. Sitzung am 22.09.2022):

Auflage 1 (§12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO): Die Prüfungs- und Zulassungsordnung für den englischsprachigen Studiengang muss den Studierenden auch in einer englischen Fassung zugänglich gemacht werden.

Alle Lehrveranstaltungen des englischsprachigen MBA-Studiengangs "Master of Business Administration" werden in englischer Sprache angeboten. Des Weiteren sind deutsche Sprachkenntnisse nicht unter den Zugangsvoraussetzungen gefordert. Als Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Umfang von mindestens 7 Semestern, in dem mindestens 210 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium, sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber aufgrund der Anrechnung nachgewiesener beruflicher Qualifikationsleistungen, die von dieser bzw. diesem in ihrer bzw. seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese Bewerberin bzw. der Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 Leistungspunkte umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 Leistungspunkte angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen können sich aus beruflichen Erfahrungen und/oder aus einschlägigen beruflichen oder wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungen ergeben und müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen. Sie sind im Rahmen der Bewerbung nachzuweisen. (Akkreditierungsbericht, Seiten 7/ 10 und Entwurf Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration, § 4 "Zugangsvoraussetzungen")

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Alle wesentlichen studienorganisatorischen Dokumente sind in englischer Sprache bereitgestellt mit Ausnahme der Prüfungs- und Zulassungsordnung (Entwurf). Nach Rücksprache mit der Hochschule am 25.04.2022 liegt zurzeit die englische Version in einer Rohfassung vor, so dass die Bereitstellung einer englischsprachigen Fassung beauftragt wird.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 die Prüfungs- und Zulassungsordnung für den englischsprachigen MBA-Studiengang Master of Business Administration in einer englischen Lesefassung nachgereicht. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 1 ab.

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114.Sitzung am 22.09.2022):

Auflage 2 (§§ 9, 19 StudakVO): Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität zu Köln und der University of Cologne Business School muss sich eindeutig auf den zur Akkreditierung beantragten MBA-Studiengang beziehen. Dabei regelt die Hochschule im Kooperationsvertrag mit der University of Cologne Business School, dass die Verantwortung für „Inhalt und Organisation des Curriculums“, für „Verfahren der Qualitätssicherung“, „Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ sowie für die „Verwaltung der Studierendendaten“ bei der Universität zu Köln als gradverleihende Hochschule liegt. Zudem regelt sie Art und Umfang nichthochschulischer Lernorte sowie Studienanteile. Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten § 9 und § 19 StudakVO als erfüllt und treffen die Einschätzung: "Zwecks der Durchführung von Weiterbildungsstudiengängen haben die Universität zu Köln und die University of Cologne Business School einen Kooperationsvertrag unterzeichnet, der die Verantwortlichkeiten beider Parteien definiert. Informationen zur Kooperation sind auf der Homepage der University of Cologne Business School dargestellt." (Akkreditierungsbericht, Seite 9).

Der vorgelegte Kooperationsvertrag von 2017 zwischen der Universität zu Köln und der University of Cologne Executive School gGmbH (UCES) bezieht sich auf einen Masterstudiengang als Weiterbildungsstudiengang (CR-EMBA Studiengang), der gemeinsam mit der Rotterdam School of Management B.V. angeboten wird. Der zur Akkreditierung beantragte MBA-Studiengang ist nicht in dem vorgelegten Kooperationsvertrag erwähnt. Gemäß § 9 StudakVO muss sich der Kooperationsvertrag zwischen der Universität zu Köln und der University of Cologne Business School eindeutig auf den zur Akkreditierung beantragten Studiengang beziehen.

Hinsichtlich des vorgelegten Kooperationsvertrages verweist der Akkreditierungsrat darauf, dass gemäß § 19 StudakVO eine Hochschule, die - wie im vorliegenden Fall - einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung in der Form anbietet, dass der Studiengang ganz oder teilweise außerhalb der gradverleihenden Institution durchgeführt wird, für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 der vorgenannten Studienakkreditierungsverordnung verantwortlich ist. Die gradverleihende Hochschule darf zudem Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. Gemäß § 9 StudakVO sind Kooperationen dieser Art vertraglich zu regeln und zudem aus Gründen des Verbraucherschutzes die transparente Darstellung von Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule erforderlich. Diese Vorgaben werden im Kooperationsvertrag nicht vollständig abgebildet. Zwar nimmt der Akkreditierungsrat die Nachreichung eines Lastenheftes zur Kenntnis, jedoch werden in diesem die Vorgaben nur teilweise und unverbindlich, aber nicht vollständig gemäß § 19 StudakVO geregelt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Kooperation nicht auf den Internetseiten der Hochschulen beschrieben ist (<https://www.business-school.uni-koeln.de/de/business-school>, <https://wiso.uni-koeln.de/de/praxis/wiso-career-service/kooperationen>, Zugriffe am 25.04.2022).

Weiterhin ist in § 1 Abs. 1 des Vertrages zwar geregelt, dass die Universität zu Köln die Verantwortung für die Akkreditierung und Evaluierung der UCES Studiengänge und deren Kosten übernimmt. Auch ist dort normiert, dass die UCES die Universität zu Köln mit allen für die Akkreditierung und Evaluierung erforderlichen Informationen unterstützen wird. Jedoch fehlen Festlegungen zu den übrigen gemäß § 19 StudakVO nicht delegierungsfähigen Entscheidungen.

Es ist ein Kooperationsvertrag zwischen der Universität zu Köln und der University of Cologne Business School, der sich eindeutig auf den zur Akkreditierung beantragten MBA-Studiengang bezieht, nachzuweisen. Dieser muss eindeutig regeln, dass auch Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Umfang und Art der Kooperation sind auf der Internetseite der Hochschule zu beschreiben.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (115. Sitzung am 08./09.12.2022):

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 eine neue Version des Kooperationsvertrages vom 27.07.2022 eingereicht. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals für weiterbildende Studiengänge obliegen laut aktuellem Kooperationsvertrag der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Die GmbH übernimmt die Organisation und operative Durchführung der weiterbildenden Masterstudiengänge.

Umfang und Art der Kooperation sind des Weiteren auf der Internetseite der Business School beschrieben (<https://www.business-school.uni-koeln.de/de/business-school/ueber-uns/>): "Zur Einrichtung und Durchführung von weiterbildenden Masterstudiengängen arbeiten die Business School und die Universität zu Köln Hand in Hand. Die weiterbildenden Masterstudiengänge werden auf privatrechtlicher Grundlage angeboten und die Teilnahme ist entgeltpflichtig. Während die Organisation und Durchführung der Studienprogramme der Business School obliegen, schafft die Universität zu Köln die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der akademischen Masterabschlüsse und verleiht den Absolvent*innen den Mastergrad."

Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 2 ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

